

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4319

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Minister

Kiel, 8. März 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Kubicki (Umdruck 15/4308) hinsichtlich eines möglichen Änderungsbedarfes landesrechtlicher Vorschriften auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 03. März diesen Jahres zum sog. „Großen Lauschangriff“, der akustischen Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken, nehme ich wie folgt Stellung.

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) hat zum 1. April 1998 die Voraussetzungen für die technische Wohnraumüberwachung für die Strafverfolgung statuiert (Artikel 13 Abs. 3 GG) und für die Gefahrenabwehr geändert (Artikel 13 Abs. 4 GG).

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845 ff.) erfolgte die einfachgesetzliche Umsetzung der akustischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken in der Strafprozessordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat nun in seiner Entscheidung vom 03. März diesen

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Jahres ausgeführt, dass die Vorschriften der repressiven - also nicht der Gefahren abwehrenden - akustischen Wohnraumüberwachung den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde, den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Gewährung effektiven Rechtsschutzes und den Anspruch rechtlichen Gehörs nicht in vollem Umfange entsprechen. Es hat den Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen. Bis dahin können die beanstandeten Normen der Strafprozessordnung nach Maßgabe der vom Gericht aufgestellten Gründe weiterhin angewandt werden, wenn gesichert ist, dass bei der Überwachung der Schutz der Menschenwürde gewahrt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird. Die Staatsanwaltschaften des Landes und die für die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung zuständige Staatsschutzkammer des Landgerichts Flensburg haben von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Kenntnis.

Das höchstrichterliche Urteil lässt das geltende Landesverfassungsschutzrecht unberührt, da dort Regelungen über den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Wohnraumüberwachung nicht vorgesehen sind.

Das Landesverwaltungsgesetz erfüllte bereits vor der Änderung des Artikels 13 GG in 1998 dessen neue materiellrechtlichen Vorgaben für den verdeckten Einsatz optischer und akustischer Mittel in Wohnungen zur Gefahrenabwehr. Die Vorschrift § 185 Abs. 3 LVwG lässt die präventive Wohnraumüberwachung nur zu, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes löst nach bisher nur möglich gewesener Prüfung in materiellrechtlicher Hinsicht in der vorbezeichneten Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes keinen Änderungsbedarf aus.

Mit dem „Landes Anpassungsgesetz an Artikel 13 GG vom 01. Dezember 1999“ wurden auch nur die Verfassungsbefehle auf die gesetzlich zu bestimmende Stelle zur Anordnung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen bei Gefahr im Verzuge (Artikel 13 Abs. 4 Satz 2 GG) und zum Schutze der in Wohnungen operierenden Personen (Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 GG) nachgezeichnet. In Umsetzung des Artikel 13 Abs. 6 GG wird die Landesregierung zum Bericht gegenüber dem Landtag über Maß-

nahmen der verdeckter Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung und dem Landesverwaltungsgesetz einschließlich der anderweitigen, Zweck ändernden Verwertung von Erkenntnissen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr aus dem zum Schutze von Personen in Wohnungseinsätzen erfolgten Einsatz technischer Mittel verpflichtet.

Eine unmittelbare Bindungswirkung der Entscheidung vom 03. März 2004 für das vom Landesgesetzgeber zu gestaltende Gefahrenabwehrrecht gibt es nicht. Gleichwohl werde ich sorgsam prüfen, ob die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu den Benachrichtigungspflichten der Maßnahmenbetroffenen, den Vernichtungsregelungen und zur Kennzeichnungspflicht der aus verdeckter Wohnraumüberwachung gewonnenen Daten bei deren anderweitiger Verwertung für die Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung Anpassungen in den betreffenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes gebieten. Dabei wird insbesondere auch die anstehende Meinungsbildung in der Innenministerkonferenz einbezogen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich bezüglich des „Ja“ oder des „Nein“ und vor allem des „Ab-wann“ keine belastbare Prognose abgeben. Gesetzgeberische Schnellschüsse verbieten sich jedenfalls.

Sobald die Meinungsbildung in der Innenministerkonferenz abgeschlossen ist, werde ich darüber berichten. Ich gehe davon aus, dass ein mündlicher Bericht im Ausschuss am 11. März 2004 auf Grund meiner vorstehenden Äußerungen entbehrlich ist. Sollte dennoch hierauf Bedarf bestehen, bin ich dazu selbstverständlich in einer der nächsten Ausschusssitzungen gern bereit.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Klaus Buß